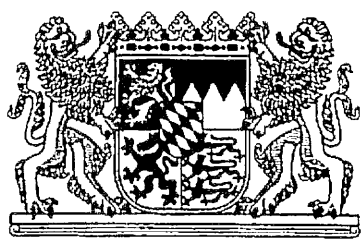


118049

AN 11 K 10.30358

EINGEGANGEN
29. DEZ. 2010
RAe Steckbeck & Ruth



Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

3-9231-10

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Klinke

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 15. Dezember 2010
am 16. Dezember 2010

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23. August 2010 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beim Kläger hinsichtlich Afghanistans vorliegen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der nach eigenen Angaben am 19. 1993 in Uruzgan geborene Kläger, ein nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger hazarischer Volkszugehörigkeit schiitischen Glaubens begehrt die Flüchtlingszuerkennung, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Er reiste am 8. Mai 2010 unerlaubt in das Bundesgebiet ein und stellte am 23. Juni 2010 Asylantrag. Zur Person war er nicht ausgewiesen. Bei einer Befragung zur Identitätsklärung am 25. Mai 2010 (Bl. 27 ff. der Bundesamtsakte = BA) bei der Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern gab er an, wie sein Vater zum Volksstamm der Ghezelbash/Tadschiken zu gehören. Seine Mutter sei Hazara. Personalpapiere könne er nicht vorlegen. Seine Geburtsurkunde befinde sich bei einem Cousin väterlicherseits in Mashhad/Iran. Vor sieben Jahren habe er Uruzgan zusammen mit einem Onkel väterlicherseits und einem Bruder auf dem Landweg verlassen und habe sich dann sieben Jahre im Iran aufgehalten. Er sei mit einem Schlepper über Iran, Türkei nach Griechenland gekommen und dort von der Polizei mitgenommen worden. Sein Vater und sein Bruder seien vor sieben Jahren in Afghanistan verschleppt worden. Er wisse nicht, wo diese seien und ob diese noch lebten. Seine Mutter habe sich in Uruzgan aufgehalten. Kon-

takt zu ihr habe er nicht. Er habe in Afghanistan weitere Verwandte, wisse aber nicht wer sie seien und wo sie wohnten. Er habe drei Jahre die Schule in Uruzgan besucht und vier Jahre Privatunterricht in Shiraz/Iran bekommen. Beruf habe er keinen erlernt. In Shiraz habe er in einer Schneiderei gearbeitet. Seine wirtschaftliche Lage sei schlecht gewesen. Einzelheiten zu seinem Aufenthaltsort Uruzgan benannte er nicht.

Bei seiner Anhörung am 13. Juli 2010 (Bl. 62 ff. BA) im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab er an, keine Personaldokumente vorlegen zu können. Er legte eine Geburtsurkunde vor, die er von seinem Cousin zugefaxt erhalten habe. Seine Mutter sei Hazara und sein Vater gehöre zum Stamm der Gizilbach. Er wisse nicht genau, wann er Afghanistan verlasse habe, da er noch klein gewesen sei. Er glaube, die dritte Klasse der Schule besucht zu haben und damals neun Jahre gewesen zu sein. Dies müsse so vor siebeneinhalb Jahren gewesen sein. Damals habe er mit seinen Eltern in seinem Geburtsort gelebt. Vor etwa einem Jahr habe er sich auf Wunsch seines Onkels in Shiraz mit einer Afghanin verlobt. Bei seiner Ausreise habe diese noch dort gewohnt. In Afghanistan lebten noch Tante und Onkel väterlicherseits. Sie seien insgesamt drei Brüder. Der jüngere lebe noch bei der Mutter ebenso wie zwei kleinere Schwestern. Eine ältere Schwester sei in Afghanistan verheiratet. Auf Vorhalt, den bei der früheren Befragung genannten angeblich verschleppten Bruder hier nicht erwähnt zu haben, gab er an, dies sei sein Bruder gewesen, der zusammen mit seinem Vater mitgenommen worden sei. Dies sei acht oder neun Jahre vorher gewesen, als er Afghanistan verlassen habe. Er sei damals acht oder neun Jahre alt gewesen. Als er aus Afghanistan ausgereist sei, sei er vielleicht acht oder neun Jahre alt gewesen und ein Jahr zuvor hätten sie den Vater und den Bruder mitgenommen. Vor sieben oder acht Jahren sei er mit einem älteren Bruder und einem Onkel väterlicherseits ausgereist und über Iran, Türkei, Griechenland dann über Athen mit dem Flugzeug nach Berlin geflogen. Zu seinen Verfolgungsgründen befragt, gab er an, so weit er sich erinnern könne, sei Krieg in Afghanistan gewesen, als er von dort weg sei. Ob Krieg in seinem Heimatort gewesen sei, wisse er nicht. Sie hätten alle zusammen in den Iran gehen wollen. Dann seien sein Vater und Bruder mitgenommen worden. Zu den Einzelheiten befragt, gab er an, er sei damals sehr klein gewesen. Er sei im Hof gesessen. Es seien Leute gekommen, die schwarze Turbane auf dem Kopf getragen hätten. Viele andere Leute seien auch mitgenommen worden. Andere Leute seien erschossen worden. Auf Frage, ob er damals schon zur Schule gegangen sei, gab er an, nicht in der Schule gewesen zu sein, aber damals schon die erste oder zweite Klasse besucht zu haben. Vielleicht seien damals Ferien gewesen.

Auf Frage, was er bei einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte, gab er an, vor etwa eineinhalb Jahren sei er mit seinem Onkel aus dem Iran zurück nach Afghanistan in ihr Dorf zu ihrer Tante. Sie hätten schauen wollen, etwas über Bruder und Vater zu erfahren. Sie hätten sich dort zwei bis drei Nächte aufgehalten. Die Tante habe dann gesagt, sie sollten sich nicht länger hier aufhalten. Diese machten, wenn erwachsene Kinder zurückkommen, es so, dass sie diesen Sprengstoff umbänden und sie zum Krieg schickten. Die Tante habe gesagt, das machten die Taliban. Was mit Bruder und Vater geschehen sei, habe auch die Tante nicht gewusst. Im Iran habe er sich illegal aufgehalten, mehr versteckt gehalten und am öffentlichen Leben nicht teilgenommen. Er wolle nicht in den Iran zurück, weil man dort nicht bleiben könne und in Afghanistan habe er niemanden.

Mit Bescheid vom 23. August 2010 (Bl. 79 ff. BA) lehnte das BAMF den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte den Kläger mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Afghanistan zur Ausreise auf (Ziffer 4). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht erfüllt, da der Kläger nach eigenen Angaben aus einem sicheren Drittstaat auf dem Landweg eingereist sei. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei oder bei einer Rückkehr nach Afghanistan solche befürchten müsse. Nach seinen eigenen Angaben sei er etwa noch ein Jahr nach der Entführung von Vater und Bruder in Afghanistan geblieben ohne in dieser Zeit von irgendwelchen Übergriffen zu berichten. Auch in der Zeit, als er sich für einige Tage in seinem Heimatdorf aufgehalten habe, habe er von keinerlei Bedrohungen oder Übergriffen gegenüber seinen Familienangehörigen berichtet. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (wurde weiter ausgeführt).

Dieser Bescheid wurde am 9. September 2010 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Mit Telefax seines Vormunds vom 15. September 2010 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und zuletzt beantragen,

den Bescheid des Bundesamts vom 23. August 2010 in Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, hilfsweise dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG und weiterhin hilfsweise, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Mit Schreiben vom 21. September 2010 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 10. November 2010 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Schreiben vom folgenden Tag den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt wurden.

Mit Gerichtsschreiben vom 6. Dezember 2010 wurden zum Umfang des bewaffneten Konflikts in Afghanistan noch aktuelle im Internet veröffentlichte Berichte der UNAMA und des AFGNSO eingeführt. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Bevölkerungszahlen in den Distrikten bzw. Provinzen die amtliche afghanische Statistik zugrunde gelegt wird.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2010 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Bundesamtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässig erhobene und sachdienlich nach dem Begehren auszulegende Klage auf Verpflichtung zur Flüchtlingszuerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise zur Feststellung nach § 60 Abs. 7 Abs. 2 AufenthG und weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden angefochtenen Bescheids des BAMF, auf

dessen Ausführungen im Übrigen nach § 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, ist insoweit begründet, als dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zukommt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, weshalb über den weiter hilfsweise gestellten Klageantrag nicht mehr zu entscheiden ist. Insoweit ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig und aufzuheben, hinsichtlich der Abschiebungsandrohung bezüglich der Zielstaatsbezeichnung Afghanistan. Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid aber rechtmäßig und die Klage insoweit abzuweisen

Das BAMF hat zutreffend die vom Kläger beantragte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt, da der Kläger nicht glaubhaft gemacht hat, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG durch relevante Akteure ausgesetzt zu sein, solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch nicht drohten und auch bei einer Rückkehr nicht zu befürchten sind (1). Dagegen hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, (2). Wegen der Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist neben entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids auch die in der Abschiebungsandrohung verfügte Zielstaatsbezeichnung Afghanistan aufzuheben (3).

1.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG (BT-Drks. 16/5065 S. 213; vgl. auch § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG). Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG; ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der durch Art. 1 Nr. 48 a) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die frühere Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt (BT-Drks. 15/420 S. 91) und die Vorgaben zum Flüchtlingsschutz entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl L 304/

12). sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL) aufnimmt (BT-Drks. 16/5065 S. 184 bis 186), darf wiederum ein Ausländer in Anwendung der GK (dort Art. 1 A Nr. 2) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 3 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Die grundlegende Definition des Begriffs der bestimmten sozialen Gruppe enthält Art. 10 Abs. 1 d) QRL (BT-Drks. 16/5065 S. 186). Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Damit wurden erkennbar die völkerrechtlich hierzu vertretenen Hauptmeinungen, nämlich der Ansatz nach den geschützten Merkmalen und der Ansatz der sozialen Wahrnehmung (UNHCR-Kommentar zu Art. 10 d) QRL; Hruschka/Löhr NVwZ 2009, 205 ff.) im Sinne einer Kumulierung und nicht Alternativität verknüpft (BT-Drks. aaO, OVG SH vom 27.1.2006, zitiert nach juris aA UNHCR und Hruschka/Löhr aaO). Zutreffend ist danach zwar, dass die Familie grundsätzlich eine bestimmte soziale Gruppe im vorgenannten Sinn bilden bzw. begründen kann, jedoch jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale hierfür vorliegen (OVG Hamburg vom 5.12.2008, zitiert nach juris). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure in diesem Sinn können dabei auch Einzelpersonen sein (BVerwG vom 18.7.2006, zitiert nach juris). Für die Feststellung, ob eine solche Verfolgung vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 QRL „ergänzend“ anzuwenden. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, die Schutzakteure, internen Schutz, Verfolgungshandlungen und -gründe für anwendbar erklärt. Hiermit soll auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der QRL zu den ein-

zelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen werden (BT-Drks. 16/5065 S. 184 ff). Die Auslegung dieses nationalen Rechts darf aber nicht hinter den Maßstäben der genannten Vorschriften der QRL zurückbleiben, da ansonsten das nationale Recht richtlinienkonform anzuwenden wäre (Marx § 1 AsylVfG RdNr. 79). Der Flüchtlingsbegriff ist daher nach dem Konzept und der Struktur der GK, die die QRL übernimmt, durchzuprüfen (hierzu im Einzelnen Marx § 1 AsylVfG RdNrn. 87 ff sowie Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung). In diesem Zusammenhang ist es für das Eingreifen der genannten Beweiserleichterung erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG vom 24.7.2010, zitiert nach juris). Wie sich aus Art. 4 Abs. 2, 5 a), c) und e) QRL ergibt, ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung zur Glaubhaftmachung der Verfolgungsgründe (vgl. bereits BVerwG vom 20.8.1974 und vom 24.11.1981) weiterhin relevant; der Asylbewerber muss also die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible Angaben machen. Fehlt es hieran, kann sein Vorbringen insoweit als nicht glaubhaft zurückgewiesen werden (BVerwG vom 23.2.1988 und vom 26.2.2003, zitiert nach juris). Schließlich darf kein Ausschlussstatbestand nach Abs. 2 und 3 des § 3 AsylVfG, die Fälle der „Asyl“unwürdigkeit beinhalten (BT-Drks. aaO), gegeben sein.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger eine dementsprechende Bedrohung oder Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure schon nicht glaubhaft gemacht. Eine solche Glaubhaftmachung setzt voraus, dass eine nach Auskunftslage relevante Gefährdung vorgetragen wird, insbesondere eine Gefährdungssituation einer als (besonders) gefährdet angesehenen Personengruppe vorliegt (UNHCR vom 10.11.2009 und SFH vom 11.8.2010) und der Kläger unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere auch seines angegebenen Herkommens, Bildungsstands und Alters im Kern dieses in den Anhörungen manifestierten Vorbringens wesentlich gleichbleibende und nicht deutlich davon abweichende möglichst detaillierte und konkrete Angaben macht. Dies ist hier nach Überzeugung des Gerichts aber nicht gegeben.

Der Kläger hat nämlich die zeitliche Abfolge seines Ausreisegrunds, nämlich das Verschwinden seines Vaters und seines Bruders im Verhältnis zum Zeitpunkt seiner Ausreise widersprüchlich geschildert. So hatte er bei seiner Befragung am 25. Mai 2010 angegeben, sein Vater und sein Bruder seien vor sieben Jahren in Afghanistan verschleppt worden und vor sieben Jahren habe er Uruzgan verlassen. Dies wären ausgehend vom Befragungszeitpunkt die Ausreise des Klä-

gers und das Verschwinden der genannten Familienangehörigen im Jahr 2003 gewesen. Demgegenüber gab er bei seiner Bundesamtsanhörung an, dies sei acht oder neun Jahre vorher gewesen, als er Afghanistan verlassen habe. Da er Afghanistan nach eigenen Angaben sinn gemäß im Jahr 2003 verlassen habe, wäre dies bereits in den Jahren 1994/1995 gewesen. Weiter gab er aber wiederum an, als er aus Afghanistan ausgereist sei, sei er vielleicht acht oder neun Jahre alt gewesen und ein Jahr zuvor hätten sie den Vater und Bruder mitgenommen. Dies wäre dann im Jahr 2001/2002 gewesen. Entscheidend ist hier also, dass abgesehen von Unterschieden in der Jahresbenennung der zeitliche Abstand zwischen Verschwinden dieser Familienangehörigen und der Ausreise des Klägers unterschiedlich geschildert wurde und dieser zeitliche Abstand erheblich ist. Weiter hatte der Kläger bei seiner Befragung am 25. Mai 2010 nicht angegeben, nach seiner Ausreise und dem siebenjährigen Aufenthalt im Iran nochmals zurück nach Afghanistan gegangen zu sein. Derartiges gab er bei seiner Bundesamtsanhörung am 13. Juli 2010 dann aber an, bemerkenswerter Weise aber gerade als Antwort auf die dortige Frage, was er bei einer Rückkehr befürchte. Damals hatte er auch angegeben, mit seinem Onkel aus dem Iran zurück nach Afghanistan in ihr Dorf zu ihrer Tante gegangen zu sein. Diese habe gesagt, sie sollten sich nicht länger hier aufhalten. Dagegen gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung an, er sei mit seinem Cousin zu seiner Tante gegangen und diese habe ihm gesagt, kurze Zeit nach seinem Weggang sei jemand zu seinen Eltern gekommen und habe diese mitgenommen. Mit dieser Angabe werden nicht nur die Personen, die bei der Rückkehr dabei waren und die Aussagen der Tante widersprüchlich geschildert. Vielmehr kommt hier erneut zum Ausdruck, dass der Kläger die chronologische Reihenfolge von Mitnahme der Eltern, zudem nunmehr beide, und Ausreise des Klägers nicht gleichbleibend vorträgt. Nunmehr will er ausgereist sein, bevor diese mitgenommen wurden. Während er bei seiner Bundesamtsanhörung angab, sich zwei bis drei Nächte bei dieser Tante aufgehalten zu haben, gab er in der mündlichen Verhandlung an, dort vier bis fünf Tage geblieben zu sein. Dass die Angaben des Klägers nicht einheitlich sind, zeigen auch die Antworten zu Fragen nach seiner Verwandtschaft. Während er bei seiner Befragung am 25. Mai 2010 angegeben hatte, er habe in Afghanistan weitere Verwandte, wisse aber nicht wo diese seien und ob diese noch lebten, gab er bei seiner Bundesamtsanhörung an, in Afghanistan lebten noch Tante und Onkel väterlicherseits und gerade zu dieser Tante will er ja später zurückgegangen sein. Aufgrund der Vielzahl der dargestellten Widersprüche im Vortrag des Klägers, die plausibel nicht erklärt werden können, kann diesem nicht gefolgt werden.

Somit ist der vom Kläger als allein maßgeblich vorgetragene Grund einer Bedrohung bzw. Verfolgung vor seiner Ausreise als nicht glaubhaft gemacht anzusehen und daher auch eine Rückkehrgefährdung nicht anzunehmen.

2.

Beim Kläger sind aber die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG anzunehmen. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der durch Art. 1 Nr. 48 d) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die Vorgaben von Art. 15 c QRL aufnimmt (BT-Drks. und BVerwG vom 24.6.2008, vom 14.7.2009 und vom 27.4.2010, zitiert nach juris) ist - also zwingend - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzu- sehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Kon- flikts ausgesetzt ist. Damit sollen die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 c QRL, der die subsidiä- re Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflik- ten regelt, umfasst sein (BT/Drks. aaO S. 187). Trotz teilweise geringfügig abweichender For- mulierung entspricht die Bestimmung noch diesen Vorgaben und ist in diesem Sinne auszule- gen (BVerwG aaO). Bei anderer Auffassung müsste ansonsten das nationale Recht richtlinien- konform ausgelegt werden. Nicht in den Regelungsbereich von Art 15 QRL sollen dagegen Schutzgewährungen aus anderen als den dort genannten Gründen fallen wie beispielsweise krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Her- kunftsland (BT-Drks. aaO S. 186). Hat jedoch der bewaffnete Konflikt in einem Land oder Lan- desteil nicht nur Auswirkungen auf die dortige Sicherheitslage, sondern mittelbar auch auf die dortige Versorgungslage, ist nach Auffassung des Gerichts auch die letztere insoweit in den Blick zu nehmen, als sich aus ihr eine individuelle erhebliche Gefahr für Leib oder Leben erge- ben kann. Nach den Gesetzesmaterialien (BT/Drks. aaO) soll diese Schutzgewährung kriegeri- sche Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates vor- aussetzen, wobei der völkerrechtliche Begriff des bewaffneten Konflikts gewählt wurde, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung und für die innerstaatliche Variante mit einem bestimmten Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit, wobei nicht primär auf den Organisationsgrad der Konfliktparteien abzustellen ist, in den Regelungs- bereich fallen sollen (so auch Hess VGH vom 9.11.2006, zitiert nach juris und vom 26.6.2007 NVwZ-RR 2008, 58 aA VG Stuttgart InfAuslR 2007, 321 zum Irak). Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, sind die vier Genfer Konventionen zum humanitä-

ren Völkerrecht von 1949 und das Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u.a. für Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerillakämpfen kennzeichnend sind, und damit über innere Unruhen, und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen, wobei sich aber der innerstaatliche Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss und es daher vielmehr genügt, dass bewaffnete Gruppen Kampfhandlungen in einem Teil des Hoheitsgebiets durchführen; allerdings muss der Ausländer von dem bewaffneten Konflikt individuell bedroht sein (BVerwG aaO und vom 5.2.2009, zitiert nach juris). Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren sollen dabei entsprechend dem Erwägungsgrund 26 der QRL und nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG allein aber nicht genügen (BT-Drks. aaO). Nach der unter dem Gesichtspunkt der richtlinienkonformen Auslegung (BVerwG aaO) beachtlichen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17.2.2009, zitiert nach juris) kann das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Ausländers (selbst bei entsprechenden allgemeinen Gefahren) ausnahmsweise aber dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Es muss also - auch unionsrechtlich - eine insoweit auch individuell besonders exponierte Gefahrensituation vorliegen (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 183; BVerwG vom 27.4.2010, zitiert nach juris). Es muss sich diese Gefahr in der Person des Ausländers daher vergleichbar der Situation bei der Gruppenverfolgung verdichtet haben, was sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen selbst oder ausnahmsweise auch bei Eintritt der bezeichneten außergewöhnlichen Situation ergeben kann; bei letzterer Betrachtung ist auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, in die er typischerweise zurückkehrt (EuGH vom 17.2.2009 und BVerwG vom 14.7.2009, zitiert nach juris). Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach Abs. 11 ebenfalls die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über die Vorfluchtgründe, die Nachfluchtgründe, die Verfolgungs- und Schutzakteure und den internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT/Drks. a.a.O.). Von Bedeutung ist hier vor allem der in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene, von der bisherigen Rechtslage abweichende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der das Bestehen eines inneren Zusammenhangs zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaft-

ten Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden verlangt (BVerwG vom 27.4.2010, zitiert nach juris), die Einbeziehung von Nachfluchtgründen entsprechend Art. 5 QRL in diesen Abschiebungsverbotstatbestand, die Einbeziehung auch nichtstaatlicher Akteure als Verfolger nach Art. 6 c QRL, sofern Staat und staatsähnlicher oder internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Art. 7 QRL zu bieten und Art. 8 QRL über den internen Schutz, wobei insbesondere die Herkunft und die Sicherung des Existenzminimums in dem Gebiet des internen Schutzes zu berücksichtigen sind (BVerwG aaO und vom 29.5.2008, zitiert nach juris). Dagegen kann eine evtl. Sperrwirkung ausländerbehördlicher Erlasse den internen Schutz gemeinschaftsrechtlicher Art nicht einschränken (BVerwG vom 24.6.2008, zitiert nach juris).

Über die vorgenannten Voraussetzungen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in den einzelnen Regionen Afghanistans und das dortige Ausgesetztsein einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt berichten die Auskunftsstellen weitgehend übereinstimmend.

Nach dem **Auswärtigen Amt** (Lageberichte vom 3.11.2004, vom 21.6.2005 vom 29.11.2005, vom 13.7.2006, vom 17.3.2007, vom 7.3.2008, vom 3.2.2009, vom 28.10.2009 und zuletzt vom 27.7.2010), ist die Sicherheitslage in Afghanistan regional sehr unterschiedlich (wurde weiter ausgeführt). Die größte Bedrohung für die Bevölkerung geht weiterhin von der bewaffneten Aufstandsbewegung, deren Intensität und regionale Ausbreitung bereits seit 2006 zugenommen habe, aus. Während vor allem im Süden (Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan) insbesondere aufgrund militärischer Operationen dort und teilweise auch im Osten (Provinzen Kunar, Khost, Paktika, Paktia) schon wegen der ISAF-Truppenverstärkung stärker gekämpft wird, bleibt die Lage in Kabul insoweit weitgehend stabil. Seit Anfang 2009 hat sich die Sicherheitslage zunehmend auch in Teilen des Nordens (Kundus, Takhar, Baghlan, Badghis und Faryab) verschlechtert. Der landesweite Trend zeige für 2010 eine weitere Zunahme sicherheitsrelevanter Ereignisse um 30 bis 50% gegenüber dem Vorjahr. In weiten Teilen des Landes finden zunehmend gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen regierungsfeindlichen Kräften einerseits sowie afghanischen Sicherheitskräften und ISAF-Truppen andererseits statt, die seit 2008 auch auf Gebiete übergreifen haben, die bislang nicht oder kaum betroffen waren wie die zentralen Provinzen um Kabul (Wardak, Logar, Kapisa). Die größten Gruppierungen regierungsfeindlicher Kräfte sind die vor allem im Süden des Landes aktiven Taliban, das auf den Südosten konzentrierte Haqqani-Netzwerk und die Hezb-e Islami Gulbuddin, die ihren Schwerpunkt in Teilen des

Ostens und Nordostens hat. Nach dem **UNHCR** (Stellungnahmen von Januar 2008, vom 25.2. und vom 6.10.2008, vom 10.11.2009 und vom 30.1.2009 an BayVGH) sind erhebliche Teile von Afghanistan nach wie vor aktive Kampfgebiete und befinden sich nicht unter der Kontrolle der Regierung. Gefahren für die Zivilbevölkerung gehen dabei von intensivierten Aktivitäten gegen Aufständische aus, einschließlich Bombenangriffe aus der Luft, deren Eskalation zu einem offenen Krieg in den südlichen, südöstlichen und östlichen Provinzen geführt hat, von wahllosen Anschlägen regierungsfeindlicher Elemente, insbesondere Selbstmordanschläge einschließlich weicher Ziele, und von Akten der Einschüchterung einschließlich willkürlicher Tötungen, Entführungen und anderer Bedrohungen des Lebens, der Sicherheit und der Freiheit durch regierungsfeindliche Elemente. Die in diesem Sinne unsicheren Provinzen und Distrikte wurden im Einzelnen aufgeführt. Nach Ansicht von **Amnesty International** im Schreiben vom 28. Juli 2003 sei eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtslage dort nicht zumutbar. Nach einer weiteren Einschätzung der Situation im Schreiben vom 17. Januar 2007 an HessVGH sei dort die Sicherheitslage als prekär und desolat und die Versorgungslage als hochproblematisch zu bezeichnen. Nach der **Schweizerischen Flüchtlingshilfe** (Updates vom 21.8.2008, vom 26.2.2009, vom 11.8.2009, vom 6.10.2009 und vom 11.8.2010) gehen Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung von regierungsfeindlich eingestellten, bewaffneten Gruppierungen wie Taliban, Hezb-e Islami von Gulbuddin Hekmatyar und anderen sowie von Reaktionen der afghanischen und ausländischen Sicherheitstruppen im Kampf gegen die aufständischen Gruppierungen aus. Zivilisten gehören zu den immer stärker von Selbstmordanschlägen betroffenen Opfern. Für verschiedene Provinzen wurde die betreffende Sicherheitslage dort geschildert. Sie habe sich die letzten fünf Jahre ständig verschlechtert. Die gewaltsamen Auseinandersetzungen hätten 2009 nach Angaben der UNO 2412 Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert. Diese leide zusehends auch an den Nebeneffekten der Kampfhandlungen wie der Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Die Lage in der Provinz Ghazni, insbesondere in den dortigen Distrikten Jaghori und Malistan werden in der Auskunft vom 6. Oktober 2009 beschrieben. Nach Meinung der **Gesellschaft für bedrohte Völker-Schweiz** (Reisebericht von Juli 2003) sei auf Grund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar. Der Bericht von **D-A-C-H Kooperation Asylwesen** gibt Auskunft über die Sicherheitslage allgemein und speziell in den Provinzen Balkh, Herat und Kabul. Auf Abbildungen dort sind die regierungsfeindlichen Angriffe je Provinz von Januar bis März 2010 sowie die Einfluss- und Operationszonen der militanten Gruppierungen zu ersehen. Nach dem im Internet

verfügbaren Jahresbericht 2009 der **UNAMA** über den Schutz der Zivilbevölkerung im bewaffneten Konflikt von Januar 2010 wurden hierbei mindestens 5978 Zivilisten getötet (2412) oder verletzt (3566). In einer Anlage ist die Zahl der im Jahr 2009 insgesamt getöteten Zivilisten nach Regionen verzeichnet. Nach dem ebenfalls im Internet verfügbaren entsprechenden Halbjahresbericht der **UNAMA** von August 2010 nahmen die zivilen Zwischenfälle in diesem Sinn im ersten Halbjahr 2010 gegenüber dem Vorjahr um 31 % zu. Insgesamt wurden 3268 Zivilisten getötet (1271) oder verletzt (1997). Aus einem Anhang kann der prozentuale Anteil für die jeweiligen Regionen entnommen werden. Der Stand des Konflikts kann auch aus den ebenfalls im Internet verfügbaren vierteljährlichen Berichten des **ANSO**, zuletzt für das dritte Quartal 2010, ersehen werden. Die Bevölkerungszahl in den jeweiligen Provinzen und Distrikten kann der im Internet verfügbaren zentralen afghanischen Statistik entnommen werden.

Die vorliegende Rechtsprechung ist uneinheitlich. Ein bewaffneter Konflikt und eine daraus resultierende extreme individuelle Gefahrensituation in Afghanistan werden gänzlich ausgeschlossen (VG Meiningen vom 16.9.2010, zitiert nach juris), nicht für das gesamte Land, sondern nur für den Süden und Südosten Afghanistans angenommen (VG Kassel vom 1.7.2009, HessVGH vom 12.6.2008 bestätigt durch BVerwG, zitiert nach juris), was insbesondere für die Provinz Kandahar (VG Schleswig vom 22.4.2010, zitiert nach juris) gelte, ebenso für die Provinz Paktia (HessVGH vom 11.12.2008 aufgehoben durch BVerwG, zitiert nach juris), verneinend für den Großraum Kabul (VG Kassel vom 1.7.2009 und VG Saarland vom 26.11.2009, zitiert nach juris) und verneinend für die Stadt Herat (VG Osnabrück vom 16.6.2009, zitiert nach juris) oder wird ohne regionale Differenzierung bejaht (VG Regensburg vom 15.4.2010 und VG Giessen vom 26.8.2010, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen können vorliegend unter Beachtung der oben genannten Voraussetzungen bei entsprechend wertender Betrachtung der Auskunftslage ein bewaffneter Konflikt im vorgenannten Sinn in der Herkunftsregion/Heimat des Klägers und auch weiter eine individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit durch die bloße Anwesenheit dort angenommen werden. Nach eigenen Angaben war der Kläger vor der Ausreise aus Afghanistan zuletzt im Distrikt (wuluswali) (auch bezeichnet)/Provinz (velayat) Uruzgan wohnhaft. Auch wenn - wie oben ausgeführt, das Vorbringen des Klägers als unglaubwürdig angesehen wurde - kann gleichwohl auf die Angaben in der Geburtsurkunde des Klägers, die er beim BAMF vorlegte (Blatt 76 BA-Akte) und die in der mündlichen Verhandlung übersetzt wurde, zurückgegriffen werden. Dort sind der betreffende Distrikt und die betreffende Provinz angegeben. Hierauf ist in

diesem Zusammenhang abzustellen, weil dem Kläger in erster Linie eine Rückkehr dorthin zuzumuten ist.

Nach der genannten Lageberichterstattung des **AA** bekämpfen im Süden (und Südosten) des Landes internationale Truppen der ISAF sowie der OEF zunehmend unter unmittelbarer Einbindung der afghanischen Sicherheitskräfte die radikal-islamistischen Gruppierungen. Dies gelte vor allem für den Süden, wozu auch die Provinz Uruzgan zähle. Die Infiltration islamistischer Kräfte u.a. Taliban aus dem pakistanischen Siedlungsgebiet der Paschtunen nach Afghanistan halte an. Das Rekrutierungspotential in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischem Gebiet wie auch in Teilen der paschtunischen Bevölkerung im Süden und Osten Afghanistans scheine ungebrochen. Nach der genannten Stellungnahme des **UNHCR** sei der Süden (und Südosten) Afghanistans nach wie vor am stärksten von den schweren Kämpfen betroffen. Der Konflikt in den südlichen, südöstlichen und östlichen Regionen des Landes habe zu Vertreibungen und etlichen Todesopfern geführt. Als unsicher würden alle Distrikte der Provinz Uruzgan einschließlich der Straßen eingestuft. Nach der genannten Berichterstattung der **SFH** prägten weitverbreitete Ermordungen, Einschüchterungen und Bombenanschläge die Sicherheitslage in den südlichen und östlichen Provinzen. Seit dem Beginn der Offensiven im Süden Afghanistans habe sich die Situation dort drastisch verschlechtert. Diese Einschätzung wird in den aktuellen Berichten der **UNAMA** und des **ANSO** bestätigt. In der Südregion, zu der auch die Provinz Uruzgan zählt, wurden im Jahr 2009 im Zusammenhang mit dem dargestellten bewaffneten Konflikt insgesamt 1078 getötete Zivilisten und im ersten Halbjahr 2010 insgesamt 684 getötete Zivilisten gemeldet. Dies sind mit Abstand die höchsten Zahlen in ganz Afghanistan. Nach dem dritten Quartalsbericht der **ANSO** hat die Zahl der Angriffe Aufständischer in der Provinz Uruzgan in diesem Zeitraum in Bezug zum Vergleichszeitraum von 145 auf 266 drastisch zugenommen. Nach dem aktuellen zweiwöchentlichen Berichten der **ANSO** wurden Anschläge und Übergriffe weiterhin vor allem aus den Distrikten Tirin Kot, Chora, Dihrawud und Khas. Angesichts der hohen Zahl der gemeldeten Vorfälle kann auch in Anbetracht einer amtlich geschätzten Gesamtbevölkerung in der Provinz Uruzgan von über 320.000 Menschen, eine konkrete individuelle Gefahr durch die bloße Anwesenheit dort nicht ausgeschlossen werden. Sie ist vielmehr nach Überzeugung des Gerichts dort anzunehmen. Eine Rechtsprechung hierzu ist soweit ersichtlich noch nicht vorhanden.

Dem Kläger steht hier auch keine interne Schutzmöglichkeit zur Seite.

Nach Art. 8 Abs. 1 QRL benötigt ein Drittausländer keinen internationalen Schutz, sofern in einem Teil des Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wobei die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu beachten ist (BVerwG vom 5.5.2009, zitiert nach juris), besteht und vom Drittausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dabei sind nach Abs. 2 die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände (vgl. Art. 4 Abs. 3 c QRL) des Drittausländers zu berücksichtigen. Damit wird die Nachrangigkeit des Schutzes verdeutlicht. Der Drittausländer muss am Zufluchtsort aber eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden d.h. es muss zumindest (in faktischer Hinsicht) das Existenzminimum gewährleistet sein, was er unter persönlich zumutbaren Bemühungen sichern können muss. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. Unerheblich ist, ob eine Gefährdung am Herkunftsort in gleicher Weise besteht. Darüber hinaus ist auch erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Drittausländer erreichbar ist (BT-Drks. 16/5065 S. 185; BVerwG vom 31.8.2006 und vom 29.5.2008, zitiert nach juris).

Über die Voraussetzungen eines solch internen Schutzes oder einer inländischen Fluchtalternative berichten die Auskunftsstellen wie folgt: Nach dem **Auswärtigen Amt** hängt ein Ausweichen einer Person im Land vor einer möglichen Gefährdung maßgeblich von dem Grad ihrer sozialen Vernetzung sowie von der Verwurzelung in Familienverband oder Ethnie ab (ständige Lageberichterstattung, zuletzt vom 27.7.2010). Der **UNHCR** geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative grundsätzlich nicht gegeben ist. Bei Verfolgung durch lokale Kommandeure und bewaffnete Gruppen seien diese oftmals in der Lage, ihren Einfluss aufgrund ihrer Verbindungen zu mächtigeren Akteuren auch auf zentraler Ebene über die lokalen Gebiete hinaus auszudehnen, wobei staatliche Behörden größtenteils keinen Schutz gewährleisten können. Vielmehr stellen erweiterte Familien- oder Gemeinschaftsstrukturen innerhalb der afghanischen Gesellschaft die vorwiegende Mittel für Schutz, wirtschaftliches Überleben sowie Zugang zu Wohnmöglichkeiten dar, weshalb eine Umsiedlung voraussetze, dass solche tatsächlichen Verbindungen dort bestehen (Stellungnahme von Januar 2008, vom 10.11.2009 und vom 30.11.2009 an BayVGH). Nach der **Schweizerischen Flüchtlingshilfe** sind ein gutes Familienetz sowie zuverlässige Stammes- oder Dorfstrukturen die wichtigste Voraussetzung, um bei einer Rückkehr sicher und auch wirtschaftlich überleben zu können. Sozialversicherungen existieren in Afghanistan nicht. Oftmals stoßen Rückkehrer wegen nicht gelöster Landfragen auf erhebliche Probleme (Updates vom 21.8.2008, vom 11.8.2009 und vom 11.8.2010). Bei Bewertung und Würdigung dieser Auskunftslage ist das Gericht der Auffassung, dass eine überörtli-

che Verfolgung nicht anzunehmen ist, wenn das Verfolgungsinteresse nur lokal ist, keine Person betrifft, die in der Öffentlichkeit steht, oder bei der das Risiko vorhanden ist, Ziel von Angriffen Aufständischer zu werden. Weiter ist die Verweisung auf eine andere Gegend als die Herkunftsgegend oder die Heimat grundsätzlich nur dann zumutbar, wenn dorthin familiäre oder stammesbezogene Verbindungen bestehen.

Nach diesen Grundsätzen ist nicht ersichtlich, dass der Kläger hazarische Verwandte in anderen als sicher geltenden Landesteilen hat oder als Alleinstehender eine reale Existenzgrundlage außerhalb seines Heimatdorfs hätte.

3.

Nach § 34 Abs. 1 AsylVfG iVm § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Daraus folgt, dass die positive Bezeichnung des fraglichen Staats als Zielstaat in der Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist, und zwar wie Satz 3 dieser Vorschrift zeigt, auch dann, wenn das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots feststellt. Dann bleibt zwar die Abschiebungsandrohung nach Satz 3 dieser Vorschrift im Übrigen unberührt, die Zielstaatsbezeichnung ist aber als rechtswidrig aufzuheben. Wann ein Ausländer im Sinne von § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in einen bestimmten Zielstaat abgeschoben werden darf, ist den Bestimmungen über die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu entnehmen. Bei den sog. zwingenden Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 Satz 2 AufenthG führt eine positive Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots hinsichtlich eines Staates demnach zur Rechtswidrigkeit der Zielstaatsbezeichnung dieses Staates in der Abschiebungsandrohung (BVerwG vom 11.9.2007, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen ist hier wegen der vorgenannten Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die im angefochtenen Bescheid unter Ziffer 4 erfolgte Zielstaatsbezeichnung Afghanistan in der Abschiebungsandrohung aufzuheben. Dies kommt im Urteilstenor zum Ausdruck, weil dort die „entsprechende“ Aufhebung verfügt ist.

Nach alledem ist der Klage teilweise stattzugeben und im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO (entsprechend der Gewichtung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts), 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.
Klinke

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

gez.
Klinke